Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 07.10.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/302/25
Geschäftszeichen: II/1 und I/1
Aktenzeichen: 801.31

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark

hier: Satzungsbeschluss zur Rückführung des Eigenbetriebs

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	13.10.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	22.10.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	23.10.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark“.

Begründung:

Nach dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (DS 173 / 25) und entsprechender Prüfung ist nach Einschätzung des Beteiligungsmanagements eine Eingliederung des Eigenbetriebs wünschenswert und zu begrüßen, da es angesichts der Verschlechterung der Finanzsituation der Stadt von zentraler Bedeutung ist, zusätzliche Belastungen für die Stadt Rödermark und deren Bürgerinnen und Bürger abzuwenden. Um die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht, in Zukunft wieder erfüllen zu können, muss die finanzielle Stabilität der Stadt erhöht und die wirtschaftliche Effizienz gesteigert werden. Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine negativen Veränderungen aus der Eingliederung, wohl aber Verbesserungen durch z. B. weiter voranschreitende Digitalisierung (möglicherweise digitale An-, Ab- und Ummeldung von Abfallgefäßen etc.).

Die Hessische Landesregierung hat in ihrem Leitfaden „Haushaltskonsolidierung“ (insbesondere den ehemaligen Schutzschirmkommunen) die Rückführung der Eigenbetriebe und öffentlichen Unternehmen in den Kernhaushalt empfohlen, um

Ressourcen in der Verwaltung und somit Kosten einzusparen.

Unter allen Vorteilen für eine Eingliederung, die bereits im Rahmen des Grundsatzbeschlusses dargelegt wurden (vgl. bitte DS 173/25), sind nochmals insbesondere die Aspekte zu betrachten, die kurz- und mittelfristig zu monetären Verbesserungen für die Stadt Rödermark führen:

- Kosten für die Erstellung eines zweiten Jahresabschlusses sowie für Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungstätigkeiten können eingespart werden.

- Durch die Auflösung der isolierten Buchhaltung und die Zuordnung zur städtischen Finanzverwaltung werden Kosten im Bereich der Finanzplanung, Buchführung und Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen eingespart. Kostenerzeugender Abstimmungsaufwand insbesondere im Bereich Buchhaltung zwischen Stadt und Eigenbetrieb entfällt.

- Personalkosteneinsparungen durch die Auflösung von Doppelstrukturen nach Eingliederung in bestehende Strukturen und Hierarchien der Kernverwaltung. Zudem entstehen mehr Flexibilität beim Personaleinsatz und mehr Möglichkeiten zur effizienten Bewirtschaftung des Stellenplans. Durch die Aufnahme von Wegfallvermerken in den neuen Stellenplan werden auch in Folgejahren weitere Einsparungen erzielt.

- Die gesetzliche Notwendigkeit einer Betriebskommission entfällt und damit auch die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Aufwandsentschädigungen. Die im wöchentlichen Turnus stattfindenden Magistratssitzungen ermöglichen zudem eine schnellere Beschlussfassung, da die Betriebskommission in der Regel nur alle sechs Wochen tagt.

- Einsparungen durch geänderte Raumsituationen (z. B. Büroräume Kläranlage und Betriebshof). Räumlichkeiten können abgemietet oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.

- Mehr Flexibilität im Umgang mit Finanzmitteln und Budgets durch erweiterte Deckungsvermerke (z. B. Fachbereich 7: Straßenbau/Abwasser/Abfall/Betriebshof/Gebäudewirtschaft). Dies auch bei den großen Investitionen in den genannten Arbeitsbereichen.

- Positive Kosteneffekte durch Standardisierung bzw. Vereinheitlichung von Prozessen und anderen Punkten, z.B. einheitliche Softwarenutzung oder gemeinsame Internetauftritte

Es werden keine nachteiligen steuerlichen Auswirkungen durch die Eingliederung entstehen, da die „Betriebe gewerblicher Art“ (BGA) in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben können, weil keine strukturellen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden.

Der durch die außerordentliche Abschreibung entstehende außerordentliche Fehlbetrag (Beteiligungswert in der städtischen Bilanz ist höher als das Eigenkapital des Eigenbetriebs), ist zunächst mit der vorhandenen außerordentlichen Rücklage zu verrechnen und der danach verbleibende Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Da die Haushaltsgenehmigung auf das ordentliche Ergebnis abstellt, ist der entstehende

Verlust im außerordentlichen Ergebnis nicht genehmigungsrelevant, er wird 5 Jahre auf neue Rechnung vorgetragen.

Um weiterhin Kenntnis über die Kosten für die städtischen Gebäude, die Grünpflege, den Winterdienst etc. zu haben, wird für diese kostenintensiven und steuerungsrelevanten Bereiche eine interne Leistungsverrechnung aufgebaut.

Für die Eingliederung ist der Beschluss der beigefügten Satzung erforderlich.

gez. Andrea Schülner	gez. Jörg Rotter
Erste Stadträtin	Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt (Bt)

Anlage/n:

1 - Entwurf der Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs KBR und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KBR der Stadt Rödermark (öffentlich)